

Lohn- und Gehaltspfändung Pflichten und Vorgehensweise des Arbeitgebers

Rechtsanwalt
Daniel Naleppa
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Arbeitsrecht

Eisenbahnstraße 35
88212 Ravensburg

0751 36647-35
naleppa@dreher-partner.de



Der Arbeitgeber als Schuldner

A. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb)

I. Was ist eine Pfändung / Wie kommt es zu einem Pfüb

II. Antrag auf Erlass eines Pfüb / Inhalt

III. Zustellung / Drittschuldnererklärung

1. Wirkungen und Inhalt der Erklärung

2. Freigrenzen und Rangfolgen

3. Folgen bei Nichtbeachtung oder Fehlern

IV. Abwälzung der Kosten auf AN / Kündigung

B. Abtretung

Was ist eine Pfändung (Arten)

Eine Pfändung ist die Beschlagnahme von Gegenständen zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung. Diese geschieht auf Antrag eines Gläubigers wenn ein Schuldner offene Forderungen nicht begleichen kann. Eine Pfändung ist eine Form der Zwangsvollstreckung.

Dabei wird unterschieden zwischen der Pfändung körperlicher Sachen (sog. **Sachpfändung**) und der **Pfändung von Forderungen** (bspw. Arbeitsentgelt).

Die **Sachpfändung** führt ein Gerichtsvollzieher oder ein Vollziehungsbeamter durch. Der Gerichtsvollzieher sucht in der Wohnung des Schuldners (aber auch an seinem Arbeitsplatz) nach pfändbaren Gegenständen. Hierzu zählen alle nicht zwingend lebensnotwendigen Dinge. Eine Reihe von Gegenständen (vor allem einfacher Hausrat, Arbeitsutensilien usw.) sind jedoch unpfändbar (Pfändungsschutz, siehe Aufstellung in § 811 ZPO). Der Gerichtsvollzieher kann am Arbeitsplatz des Schuldners auch eine sogenannte **Taschenpfändung** vornehmen (Durchsuchung der von dem Schuldner zum Zeitpunkt der Durchsuchung getragenen Kleidung). Der Arbeitgeber muss dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Gebäude gestatten.

§ 811 Unpfändbare Sachen

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;

2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;

4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;

5. bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

7. Dienstkleidung sowie Dienstausrüstung, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;

8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b dieses Gesetzes oder der in § 54 Abs. 3 bis 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Art oder laufende Kindergeldleistungen beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;

9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

(2) ¹Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. ²Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

Die Pfändung von **Forderungen** und anderen Vermögensrechten erfolgt in der Regel durch einen vom Vollstreckungsgericht erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (**Pfüb**), im öffentlichen Recht mittels einer durch die Vollstreckungsbehörde erlassenen Pfändungsverfügung.

Die Pfändung bewirkt die Beschlagnahme der gepfändeten Forderung. Damit der Gläubiger die beschlagnahmte Forderung auch realisieren kann, wird ihm diese gleichzeitig auch zur Einziehung überwiesen (darum: Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, § 829 ZPO).

Überwiegend werden Geldforderungen des Schuldners gegenüber einem Dritten, dem sogenannten Drittschuldner, gepfändet. Dieser Drittschuldner kann z. B. der **Arbeitgeber** des Schuldners sein, gegen den dieser einen Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehaltes hat.

Wie kommt es zu einem Pfüb?

Zunächst wird ein **Vollstreckungstitel** benötigt. Es handelt sich dabei um eine rechtliche Anordnung zur Zahlung bzw. zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Ohne Titel keine Zwangsvollstreckung!

Vollstreckbare Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche und vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden sind die wichtigsten Vollstreckungstitel.

Wie kommt es zu einem Vollstreckungstitel?

Ein Vollstreckungstitel wird durch Einreichung einer Klage, durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides etc. erwirkt.



dreher + partner anwaltskanzlei · postfach 12 03 22 · 88202 ravensburg

Amtsgericht Tettngang
Montfortplatz 1

88069 Tettngang

seit 1884



Unser Zeichen 1628/135D / CD Sachbearbeiter: RAlin Dreher Telefon: 0751 : 3 66 47-27 Datum 17.03.2014
E-Mail: dreher@dreher-partner.de Telefax: 0751 : 3 66 47-23

**Abschrift
KLAGE**

GmbH & Co. KG,
straße , 88339 Bad Waldsee
vertr. d. Firma GmbH,
diese wiederum vertr. d. Herrn Rainer , ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dreher + Partner,
Eisenbahnstraße 35, 88212 Ravensburg

gegen

Frau Aylin Güvensoy,
Heinrich-Heine-Straße 21, 88045 Friedrichshafen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin Selma Karakilic,
Charlottenstraße 60, 88045 Friedrichshafen

wegen Forderung
Gegenstandswert vorläufig: 663,50 €

dreher + partner
RECHTSANWÄLTE
RAVENSBURG - FRIEDRICHSHAFEN

Hans Ulrich Dreher
Rechtsanwalt
Alexander Büker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Hans Jürgen Bertl
Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Ulrich Hörl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Jan Schöll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Michael Ense
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Viktor Grasselli
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephanie Dreher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Daniel Naleppa
Rechtsanwalt

Florian Ramsperger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Prof. Dr. Michael Hauth
(Kooperation)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

kanzlei ravensburg
eisenbahnstraße 35
d-88202 ravensburg
fon 0751 : 3 66 47-0
fax 0751 : 3 66 47-23
www.dreher-partner.de

kanzlei friedrichshafen
otto-lilienthal-str. 4
d-88046 friedrichshafen
fon 07541 : 3 74 06-0
fax 07541 : 3 74 06-30
www.dreher-partner.de

partnerschaftsgesellschaft
ambgericht ulm, pr 530014
uid.-nr. de 146 388 965

partner der geschäftl.
rechtsanwältin: alexander büker, hans jürgen bertl,
dr. ulrich hörl, dr. jan schöll, michael ense

deutsche bank ag
IBAN: DE54 6507 0024 0002 4355 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33HAN

knollparibas ravensburg
IBAN: DE80 6605 0101 0048 0139 33
SWIFT-BIC: SOLADE33RVB

bw bank
IBAN: DE26 6005 0101 7901 9014 67
SWIFT-BIC: SOLADE33HAN

- 2 -

Wir bringen per Verrechnungsscheck einen Gerichtskostenvorschuss in Höhe von **159,00 €** zur Einzahlung und beantragen die rasche Anberaumung eines Verhandlungstermins, in welchem wir für die Klägerin nachfolgenden

Klagantrag

stellen werden:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 663,50 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 24,50 € seit dem 06.05.2013 sowie aus jeweils 54,00 € seit dem 06.06.2013, 06.07.2013, 06.08.2013, 06.09.2013, 06.10.2013, 06.11.2013, 06.12.2013, 07.01.2014, 06.02.2014 und 06.03.2014 sowie aus 99,00 € seit dem 01.08.2014 ebenso wie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 € sowie Bankrücklastgebühren in Höhe von 30,00 € zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 70,20 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Zinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ferner wird beantragt bei Vorliegen der Voraussetzung des § 331 Abs. 3 ZPO bzw. im Falle eines Anerkenntnisses ein Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil zu erlassen.

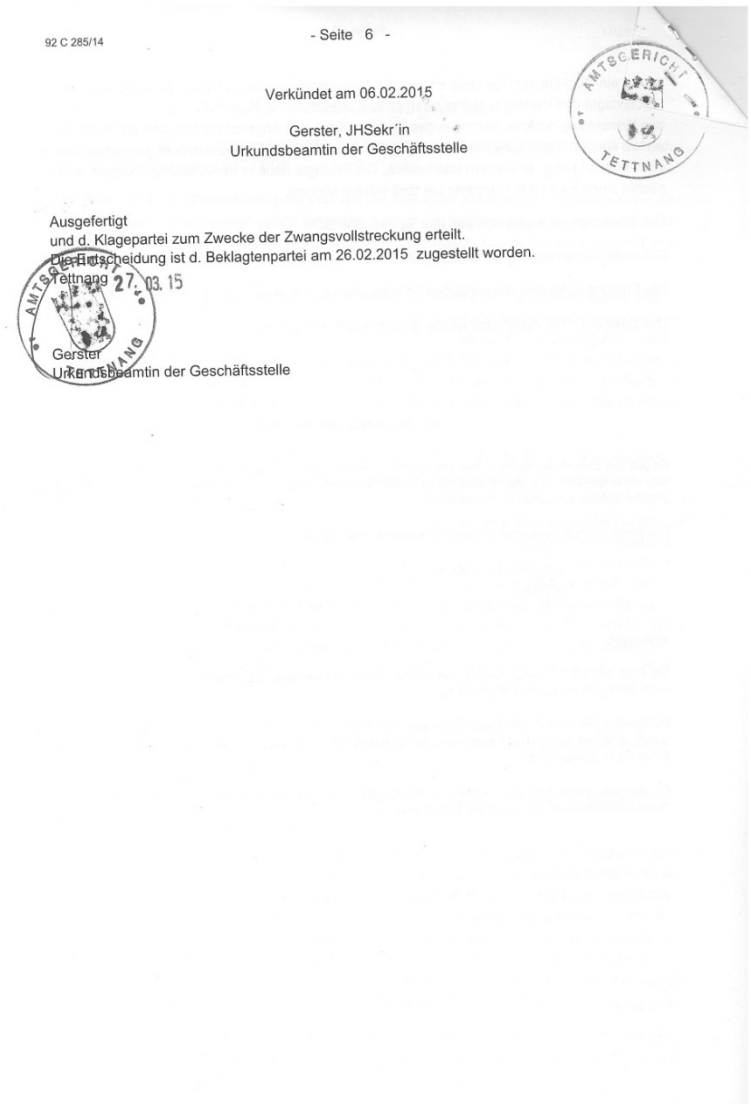
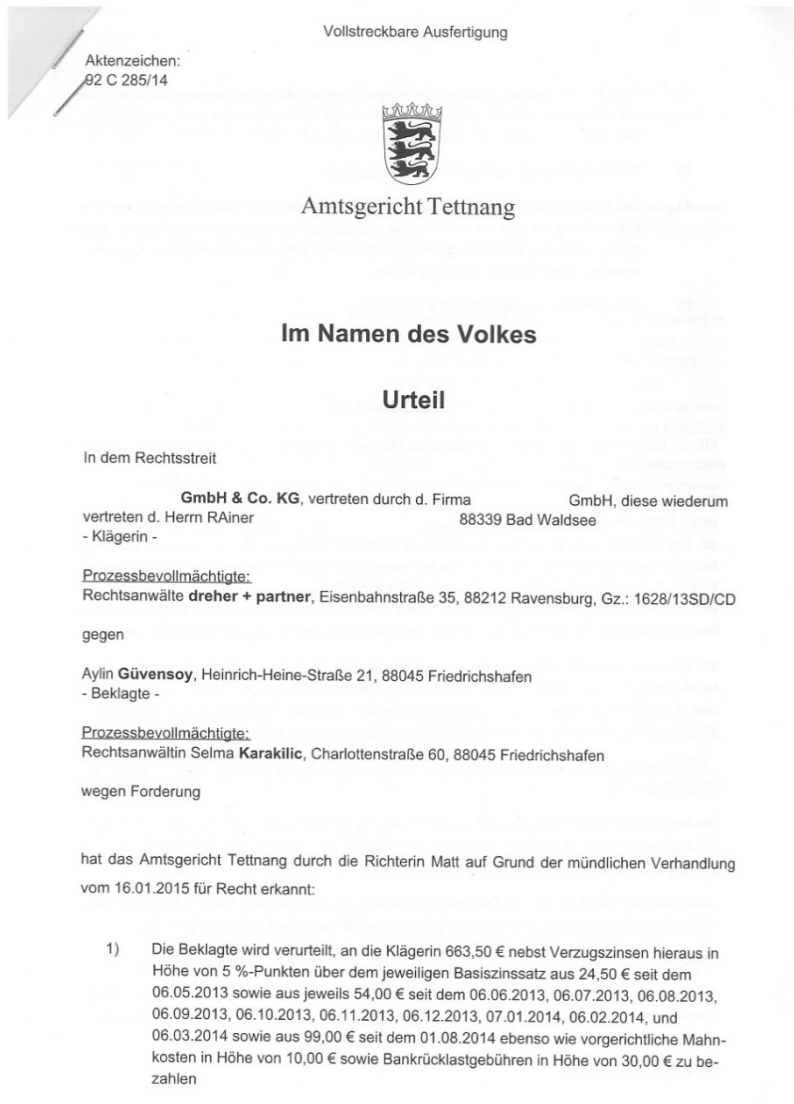
Begründung:

Die Klägerin, Inhaberin mehrerer macht mit ihrer Klage rückständige Mitgliedsbeiträge aus einem abgeschlossenen Vertrag geltend.

I.

Zum Sachverhalt

Am 05.04.2013 schloss die Beklagte mit der Klägerin einen Vertrag mit einer Erstlaufzeit von 24 Monaten, beginnend ab dem 15.05.2013 ab. Vereinbart wurde ein monatlicher



Antrag auf Erlass eines Pfüb

Wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Titel/Klausel/Zustellung) vorliegen, erlässt der Rechtspfleger beim zuständigen Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers:

- den **Pfändungsbeschluss**, durch den die Beschlagnahme des Rechts verfügt und dem Schuldner die Einziehung, dem Drittschuldner die Leistung an den Schuldner verboten wird sowie
- einen **Überweisungsbeschluss** der Forderung zur Einziehung

Diese beiden Maßnahmen sind gewöhnlich in einem Beschluss, dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb), vereint. Der Gläubiger wird damit selbst zur Geltendmachung des gepfändeten Rechts ermächtigt.

Seit dem 1. März 2013 ist es erforderlich, dass der Gläubiger für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein verbindlich eingeführtes Formular verwendet. Dieses kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden.



Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschluss:

- den Namen/die Bezeichnung des Schuldners
- den Namen/die Bezeichnung des Gläubigers
- den Namen/die Bezeichnung des Drittschuldners
- die Gläubigerforderung
- die Bezeichnung des gepfändeten Anspruchs
- die Kontoverbindung des Gläubigers
- den Ausspruch der Pfändung
- das **Verbot an den Drittschuldner**, an den Schuldner die gepfändete Forderung zu leisten (sog. Arrestatorium, § 829 Abs.1 S.1 ZPO)
- das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten (sog. Inhibitorium, § 829 Abs.1 S.2 ZPO).

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Tettnang

Vollstreckungsgericht

Montfortplatz 1

88069 Tettnang

Nobert Wäggle
Obungsleiter, Rechtsanwältin
Eing.: 22. Juli 2016
DR Nr. 11202

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf Pfändung und Überweisung zu erlassen.

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
 Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
- Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 4 ZPO)
- _____

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
- Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

beizuordnen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und 8 Vollstreckungsunterlagen
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst _____ Belegen
- _____

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
- Gerichtskostenstempler

- Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

(Bezeichnung der Seiten)
aus und reiche diese dem Gericht ein.

12.07.2016
Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht	Tettnang
Anschrift:	Montfortplatz 1 88069 Tettnang
Geschäftszeichen:	3 M 1318/16

Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss in der Zwangsvollstreckungssache

des / der Herrn / Frau / Firma	Maier, Andrea Hauptstr. 201 88074 Meckenbeuren	- Gläubiger -
vertreten durch Herrn / Frau / Firma	Rechtsanwälte Wolfgang Föhr, Rüdiger Emrich Karlstr. 3 88045 Friedrichshafen	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters		
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers <input checked="" type="checkbox"/> des Gläubigervertreters	
IBAN:	DE5965 1901 1000 4216 0006	
BIC: <small>Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.</small>	GENODES1VFN	

gegen

Herrn / Frau / Firma	Krämer, Michael Am Dorfanger 6 88074 Meckenbeuren	- Schuldner -
vertreten durch Herrn / Frau / Firma	_____	
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		
Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen) Vergleichsprotokoll des Amtsgerichts Tettnang vom 10.09.2015, Az. 8 C 1141/14 zugestellt am 04.05.2016		

3

ann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

2.691,07 €	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptforderung	<input type="checkbox"/> Teilhauptforderung
€	<input type="checkbox"/> Restforderung aus Hauptforderung	
€	<input type="checkbox"/> nebst ____ % Zinsen daraus / aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
96,94 €	<input checked="" type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input checked="" type="checkbox"/> 5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 2,5 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> 8 Prozentpunkten <input type="checkbox"/> _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus / aus 2.691,07 Euro seit dem 12.07.2016 <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertrags- gesetzes	
€	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten	
€	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
€	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten	
€	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4 % Zinsen <input type="checkbox"/> ____ % Zinsen daraus / aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
€	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus / aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____	
236,16 €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten	
3.024,17 €	Summe I	
€	<input checked="" type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder (wenn Angabe möglich) nicht vollständig eingetragen werden können)	
€	Summe II (aus Summe I und Anlage(n) _____) (wenn Angabe möglich)	

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird/werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)
Herr/Frau/Firma
Heizungsbau

88250 Weingarten

4

Forderung aus Anspruch

A (an Arbeitgeber)

B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
Art der Sozialleistung: _____
Konto-/Versicherungsnummer: _____

C (an Finanzamt)

D (an Kreditinstitute)

E (an Versicherungsgesellschaften)
Konto-/Versicherungsnummer: _____

F (an Bausparkassen)

G

gemäß gesonderter Anlage(n) _____

Anspruch A (an Arbeitgeber)

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
- auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils ausgleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 2015 und für alle folgenden Kalenderjahre
- auf _____

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)
auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)
auf Auszahlung

- des als Überzahlung ausgleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
- des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

Erstattungsgrund:

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ und _____

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____ zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

7

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und _____

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) _____

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird **angeordnet**, dass

der Ehegatte der Lebenspartner / die Lebenspartnerin das Kind / die Kinder
bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

nicht nur teilweise
als Unterhaltsberechtigte / -r zu berücksichtigen sind / ist.
(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen
(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):
Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____ außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.
Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber _____ um weitere _____

_____ € monatlich

_____ € wöchentlich

_____ € täglich

zu erhöhen.

_____ vor dem Schuldner, danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

8

Es wird angeordnet, dass

der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat

der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat

der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Sonstige Anordnungen:

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages

zur Einziehung überwiesen. an Zahlungen statt überwiesen.



9

Ausgefertigt:

100,00 EUR

Postzustellung KV 101 3,00 EUR

Beglaubigung KV 102 10,00 EUR

B. Auslagen

Weggeleitet 0-10 km KV 711 3,25 EUR

Entgelt Zustellung KV 716 3,45 EUR

Auslagenpauschale KV 716 4,60 EUR

Gesamtsumme 34,30 EUR

(Ds)

(Datum, 14.07.16 Hing) Unterschrift Rechtspfleger

(Datum, 12.16) Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I. Gerichtskosten	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111	20,00 €
II. Anwaltskosten gemäß RVG	Gegenstandswert: 3.024,17 €	
1. Verfahrensgebühr	VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. Nr. 1008	75,60 €
2. Auslagenpauschale	VV Nr. 7002	15,12 €
3. Umsatzsteuer	VV Nr. 7008	17,24 €
Summe von II.		107,96 €
Summe von I. und II.:		127,96 €
<input type="checkbox"/> Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n)		

207/16

angeben!

Jäggle
42
Avenburg
JE566450070000494001
BCRD696

a wenden Sie sich bei allen Angelegenheiten an d. Auftraggeber / Gläub. / Vertr. /

ertr. /

o. Gerichtsvollz. ist nur Zusteller.

Geschäftsnummer: 3 M 1318/16
(Köstrg. s. auch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)

Kostenrechnung nach dem GvkostG (KV-Kostenverzeichnis)

A. Gebühren

Persönliche Zustellung KV 100 100,00 EUR

Postzustellung KV 101 3,00 EUR

Beglaubigung KV 102 10,00 EUR

B. Auslagen

Weggeleitet 0-10 km KV 711 3,25 EUR

Entgelt Zustellung KV 716 3,45 EUR

Auslagenpauschale KV 716 4,60 EUR

Gesamtsumme 34,30 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann schriftlich Erinnerung (zweckmäßig begründet) beim Amtsgericht Ravensburg oder beim Gerichtsvollzieher eingelegt werden.

Hinweise für Drittschuldner(in): Der Betrag ist mit einzubehalten und an die Gläubigerin ggf. mit zu überweisen.

Zustellungsauftrag: Begl. Abschrift vor- und nachstehenden Schriftstücks habe ich heute im Auftrag d. vorgenannten Gläub. (Vertz.) als verschlossene mit meinem Namen, meiner Amtsbez. der Geschäftsr. und der Anschrift d. Schuld. versehene Sendung an den bez. Empfänger der Postanstalt heraus mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postbesitzstellen des Bestimmungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt. Datum wie ZU.

gez. Unterschrift _____

(Obergichtsvollzieher)

Zustellungsurkunde (§ 840 ZPO) Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PÜB) nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrag der Gläubigerin Frau Andrea Maier Hauptstraße 201, 88074 Meckenbeuren vertreten durch Rechtsanwältin Föhr & Partner Karlstraße 3, 88045 Friedrichshafen zur Zustellung an (Zustelladresse) Herrn 88250 Weingarten (Schuldln.: Herrn Michael Krämer Am Dorfanger 6, 88074 Meckenbeuren)

Gleichzeitig mit _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____

§ 121 Abs. 1 GVGA: Die - PÜBse - Zahlungsverbote - d. - AGs - _____ - Gesch.-Nr/n: _____ vom _____ habe ich gleichz. mit dieser Zustellung a. d. Drittschuld. zugestellt.

d. Adressaten Firmeninhaber(in) gesetzliche(n) Vertreter(in) gewillierte(n) Vertreter(in) nach Vorlage d. Vollmachtsnachweises selbst in der Wohnung dem Geschäftslokal der Gemeinschaftseinrichtung an folg. Ort _____ übergeben.

Ersatzzustellung: Bei Übergabe an Dritte: Hinweis auf alsbaldige Aushänd. an ZU-Adressaten ist erfolgt.

an Beschäftigten bei Behörden, Firmen, Vereinen usw.: Da ich in dem Geschäftslokal den Adressaten d. Vorsteher(in) d. gesetzl. Vertreter(in) d. vertretungsberech. Mitinhaber(in) nach Vorlage d. Vollmachtsnachweises selbst in der Wohnung dem Geschäftslokal der Gemeinschaftseinrichtung an folg. Ort _____ übergeben.

an Familienangehörige, Mitbewohner etc.: Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht antreffen konnte, habe ich d. erwachs. Familienangehörigen Ehefrau Ehemann eingetr. Lebensgef. Sohn Tochter Vater Mutter bei der Familie als _____ übergeben.

an in der Gemeinschaftseinrichtung, Leiter, Vertreter etc.: Da ich d. Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht antreffen konnte, habe ich d. d. Leiter(in) d. Einrichtung d. dazu nachweislich ermächtigten Vertreter(in) d. Leiter(in) d. gesetzl. Vertreter(in) _____ übergeben.

Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht antreffen konnte und die Zustellung an eine(n) erwachsene(n) Familienangehörige(n) bzw. Mitbewohner(in) oder an eine in der Familie beschäftigte Person nicht ausführbar war, in einen zu dem Wohnung _____ übergeben.

Da ich d. Firmeninhaber(in) gesetzliche(n) Vertreter(in) selbst in dem Geschäftslokal nicht antreffen konnte und die Zustellung an eine im Geschäftslokal beschäftigte Person nicht ausführbar war, in einen zu dem Geschäftslokal _____ übergeben.

durch Niederlegung: Da kein Briefkasten bzw. keine für den Postempfang eingerichtete Vorrichtung vorhanden bzw. diese(r) nicht für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, habe ich die Sendung bei d. Geschäftsstelle beim Amtsgericht Ravensburg niedergelegt.

Über die Niederlegung habe ich eine an den Adressaten gerichtete schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben an der Tür der Wohnung des Geschäftsraumes der Gemeinschaftseinrichtung befestigt. Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

Vorverlegte Annahme: Da der Adressat Ersatzempfänger, nämlich Herr/Frau die Annahme der Sendung unberechtigt verweigerte, habe ich diese in der Wohnung dem Geschäftslokal zurückgelassen. nach Belehrung an d. Absender/Auftraggeber zurückgesandt, da keine Wohnung / kein Geschäftsraum vorhanden war.

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem Umschlag der Sendung / dem Schriftstück vermerkt.

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch der Drittschuldner auf Verlangen der Gläubigerin aufgefordert, mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet meinem Auftraggeber zu erklären: 1. ob und inwieweit d. Drittschuld. die Forderung als begründet anerkennt und Zahlungen zu leisten bereit sei; 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen; 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei; nur bei Kontopfändung; 4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850f ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet worden ist; und 5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO handelt.

D. Angetoffene erkläre nach Vorliegen der obigen Fragen folgendes:

Die schriftl. Beantwortung der Fragen gem. § 840 ZPO zu 1.-3./5. wird binnen 2 Wochen an den/die Auftraggeber(in) - s. o. - erfolgen.

Zu 1. Wird anerkannt und - zu gegebener Zeit - überwiesen. Der Schuldner verdient - monatlich - wöchentlich - ca. _____ EUR - brutto - netto -. Der Schuldner hat _____ unterhaltspflichtige Personen.

Zu 1. Wird nicht anerkannt. Das Einkommen des Schuldners (_____ EUR) liegt unter dem pfändbaren Betrag. Der Schuldner ist hier nicht beschäftigt. ist am _____ - ausgeschieden - und hat keine Lohnforderungen - mehr - zu stellen -

Zu 2. Es liegen - keine - Ansprüche anderer Personen in Höhe von ca. _____ EUR vor.

Zu 3. Es liegen - keine - Vorpfändungen in Höhe von ca. _____ EUR vor. Zu _____

Zu 4. Innerhalb der letzten 12 Monaten wurde eine Pfändung des Kontos - nicht - aufgehoben. Zu _____

Zu 4. Innerhalb der letzten 12 Monaten wurde die Unpfändbarkeit des Kontos - nicht - angeordnet. Zu _____

Zu 5. Bei dem Konto handelt es sich - nicht - um ein Pfändungsschutzkonto gem. § 850k Abs. 7 ZPO. Zu _____

Vorgelesen/Zur Durchsicht vorgelegt, genehmigt, unterschrieben: _____ Weingarten, 27.07.16 12 Uhr 15 Minuten
gez. N. Jäggle, Obergichtsvollzieher - Beglaubigt -
Sämtliche verbundenen Schriftstücke sind hiermit ebenfalls beglaubigt.

gez. Unterschrift _____
(Unterschrift und Stempel d. Drittschuldln.) _____
(N. Jäggle Obergichtsvollzieher, AG Ravensburg)

Aktenzeichen: 04343-13
Rubrum: Maier J. Krämer
Gerichts-AZ: keine Angabe

Gläubiger: keine Angabe
Schuldner: keine Angabe

Forderung: HF
Anlagezinssatz: 4,17% (-0,83% Basiszins + 5%) gem. § 187 I BGB, Zinsbeginn: 02.09.2015
weitere Zinsen tägl.:* 0,31 EUR (ab 12.07.2016)

Datum	Buchung	Bemerkung	Betrag	HF	HFZ	FK	FKZ	UK	Saldo
01.09.2015	Hauptforderung		2.691,07 EUR	2.691,07 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	2.691,07 EUR
02.02.2016	Sonstiges	EMA FN	5,00 EUR	0,00 EUR	47,07 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	5,00 EUR	2.743,14 EUR
02.04.2016	ZV-Gebühren	RA Geb. f. PlÜB	86,11 EUR	0,00 EUR	18,70 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	86,11 EUR	2.847,95 EUR
19.04.2016	GV-Kosten	GK PlÜB	20,00 EUR	0,00 EUR	5,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	20,00 EUR	2.873,25 EUR
28.04.2016	GV-Kosten	GVZ Schmitt	6,00 EUR	0,00 EUR	2,81 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	6,00 EUR	2.882,06 EUR
04.05.2016	GV-Kosten	GVZ Hertle	19,50 EUR	0,00 EUR	1,87 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	19,50 EUR	2.903,43 EUR
07.06.2016	GV-Kosten	OGVZ Wiener	40,35 EUR	0,00 EUR	10,29 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	40,35 EUR	2.954,06 EUR
24.06.2016	GV-Kosten	GK PlÜB	20,00 EUR	0,00 EUR	5,30 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	20,00 EUR	2.979,36 EUR
27.06.2016	GV-Kosten	GVZ Fecht	39,20 EUR	0,00 EUR	0,94 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	39,20 EUR	3.019,50 EUR
12.07.2016	Zwischensaldo heute		0,00 EUR	0,00 EUR	4,58 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	3.024,17 EUR
12.07.2016	Saldo		0,00 EUR	2.691,07 EUR	96,94 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	236,16 EUR	3.024,17 EUR

Gesamtsaldo:	HF	HFZ	FK	FKZ	UK	Saldo
12.07.2016	2.691,07 EUR	96,94 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	236,16 EUR	3.024,17 EUR

* Dieser Zinssatz gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen des Basis- oder SRF-Zinssatzes.

Zustellung des Beschlusses

Die Zustellung erfolgt im sog. Parteibetrieb. Der Gläubiger beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

Den Auftrag vermittelt die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgt.

Die Zustellung erfolgt zwingend zuerst an den Drittschuldner und dann erst an den Schuldner, damit dieser nicht noch vor Bewirkung der Pfändung die Forderung einzieht. Aus diesem Grund ist der Schuldner auch nicht vor Erlass des Beschlusses zu hören (§ 834 ZPO).

Als Vollstreckungsmaßnahme kann ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit der Erinnerung gemäß § 766 ZPO - also nur wegen der Art und Weise der Zwangsvollstreckung angefochten werden.

Zulässig sind somit nur solche Einwendungen, die die Voraussetzungen und das Verfahren der Zwangsvollstreckung selbst betreffen. Einwendungen gegen den Anspruch des Gläubigers sind im Vollstreckungsverfahren nicht zu berücksichtigen, da regelmäßig bereits ein Erkenntnis-verfahren (Titulierung) vorausgegangen ist, in welchem der Schuldner seine Einwendungen vorbringen konnte.



Wirkung des Beschlusses

Mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner wird die Pfändung wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt läuft die **14-tägige Frist zur Abgabe der Drittschuldnererklärung** und der Arbeitgeber ist nicht mehr berechtigt, den gepfändeten Betrag an den Arbeitnehmer auszubezahlen. Der Gläubiger des Arbeitnehmers erhält hinsichtlich des gepfändeten Lohns die Stellung des Mitarbeiters. Das bedeutet, dass er den Arbeitgeber verklagen kann, wenn dieser nicht an ihn zahlt.

Die Drittschuldnererklärung ist jedoch kein Schuldanerkenntnis, sondern eine bloße Wissenserklärung. Der Arbeitgeber ist dem Gläubiger des Arbeitnehmers kraft Gesetzes zur Auskunft über die Ansprüche seines Mitarbeiters verpflichtet. Er hat zu erklären, ob und in welchem Umfang er die Forderungen anerkennt und erfüllen wird, ob und welche anderen Personen Anspruch auf die Forderung erheben und ob anderweitige Pfändungen vorliegen. Wegen der Bedeutung dieser Erklärung für die Darlegungs- und Beweislast des Drittschuldners ist äußerste Sorgfalt walten zu lassen, da der Arbeitgeber an seiner Drittschuldnererklärung festgehalten wird.

Kann sich der Arbeitgeber gegen die Lohnpfändung wehren?

Geltend gemacht werden können gegebenenfalls Form- und Zustellungsmängel sowie die Nichtbeachtung von Pfändungsschutzvorschriften.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber als Drittschuldner grundsätzlich alle Einwendungen vorbringen, die ihm gegen den Lohnanspruch des Arbeitnehmers ohne den Pfändungsbeschluss zugestanden hätten (Verjährungs- und Verfallfristen, vorherige Erfüllung oder Aufrechnung).

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann es auch in Betracht kommen, dass der Titel gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist.

Bei Zweifeln – Hinterlegung nach der Hinterlegungsordnung.



Inhalt der Erklärung

Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, die Erklärung muss jedoch vollständig Auskunft geben über:

- die Höhe, in der die gepfändete Forderung anerkannt wird;
- die Anzahl der Raten und Höhe der monatlichen Beträge, in welchen der gepfändete Betrag überwiesen wird;

Gegebenenfalls sind auch Angaben zu machen über:

- andere Gläubiger, die Ansprüche auf die gepfändete Forderung erheben;
- ob und von wem die Forderung bereits gepfändet ist;
- die Summe der Vorpfändungen;
- die Ablehnung der Anerkennung der gepfändeten Forderung inkl. Begründung.

Freigrenzen

Die Pfändung von Lohn und Gehalts ist auf den pfändbaren Teil der Bezüge beschränkt. Wie hoch der pfändbare Teil ist, weist die Anlage zu § 850c ZPO aus. Der pfandfreie Betrag bemisst sich hierbei unter anderem abhängig von den Unterhaltspflichten des Schuldners.

Vollstreckt ein Gläubiger wegen Unterhaltsansprüchen, wird auf Antrag abweichend von der Lohnpfändungstabelle ein regelmäßig niedrigerer Pfandfreibetrag festgelegt. Eine Lohnpfändung gilt auch für künftig anfallende Bezüge vom selben Drittschuldner. Die Pfändung bleibt selbst bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu 9 Monaten bestehen (§ 833 Abs. 2 ZPO).

Einkommen aus Überstunden ist nur zu 50 Prozent, Urlaubsgeld ist überhaupt nicht pfändbar. Die Jahresgratifikation (Weihnachtsgeld) ist bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, maximal aber bis 500 Euro, unpfändbar. Eine Reihe weiterer Einkunftsarten ist nicht oder nur unter besonderen Umständen pfändbar (wie Blindenzulagen, Schmerzensgeldrenten (§ 850a, § 850b ZPO)).

§ 850c [11](#) [12](#) Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) ¹Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

- 1 073,88 Euro monatlich,
 - 247,14 Euro wöchentlich oder
 - 49,43 Euro täglich,
- beträgt.

²Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

- 2 378,72 Euro monatlich,
- 547,43 Euro wöchentlich oder
- 109,49 Euro täglich,

und zwar um

- 404,16 Euro monatlich,
- 93,01 Euro wöchentlich oder
- 18,60 Euro täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je



- **225,17** Euro monatlich,
- **51,82** Euro wöchentlich oder
- **10,36** Euro täglich

für die zweite bis fünfte Person.^[3]

(2) ¹Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. ²Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2 851 Euro monatlich (658 Euro wöchentlich, 131,58 Euro täglich)^[4] übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(2a) ¹Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.^[5]

(3) ¹Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. ²Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

[1] § 850c Abs. 2a Satz 2 geänd. mWv 8. 9. 2015 durch VO v. 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474).

[2] Die in der Neubekanntmachung v. 5. 12. 2005 (BGBl. I S. 3202) enthaltenen amtlichen Anmerkungen zu den ab 1. 7. 2005 maßgeblichen Beträgen sind nicht mehr wiedergegeben.

[3] Ab 1. 7. 2015 geltende Beträge gem. Abs. 2a iVm der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 v. 14. 4. 2015 (BGBl. I S. 618): **(Beträge im Gesetzestext vom Ersteller der Präsentation bereits angepasst und im Fettdruck hervorgehoben!)**

[4] Ab 1. 7. 2015: 3 292,09 Euro monatlich, 757,63 Euro wöchentlich, 151,53 Euro täglich gem. Abs. 2a iVm der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 v. 14. 4. 2015 (BGBl. I S. 618).

[5] Siehe die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015, auszugsweise wiedergegeben als nichtamtlicher Anhang zur ZPO.

von	bis	Unterhaltsberechtigter						volle Pfändung ab Höchstbetrag
		0	1	2	3	4	≥ 5	
1. Januar 2002	30. Juni 2005	930	1280	1475	1670	1865	2060	2851
1. Juli 2005	30. Juni 2011	990	1360	1570	1770	1980	2190	3020
1. Juli 2011	30. Juni 2013	1030	1420	1640	1850	2070	2280	3118
1. Juli 2013	30. Juni 2015	1045	1438	1657	1876	2095	2314	3166
1. Juli 2015	30. Juni 2017	1074	1480	1710	1930	2170	2390	3292
Pfändungsfreier Anteil über dieser Grenze		30 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	0 %

Berechnungsbeispiel (ohne Unterhaltszahlung): Bei einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.600 € beträgt der Pfändungsfreibetrag 1.511,53 €, d. h. es können maximal 1.088,47 € pfändbar sein.

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen ist nach der Anzahl der Unterhaltspflichten des Schuldners (Arbeitnehmer) gestaffelt (gilt nur, wenn tatsächlich auch Unterhalt gezahlt wird).

- Einkommen unter der Freigrenze bleibt somit frei von Pfändung.
- Einkommen über der Freigrenze und unterhalb des Höchstbetrags bleibt zu den angegebenen Prozentsätzen unpfändbar.
- Einkommen über dem Höchstbetrag kann voll gepfändet werden.

Der pfändungsfreie Betrag kann auf Antrag des Schuldners erhöht werden, wenn er ansonsten den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann (§ 850f ZPO), wie bei mehr als fünf unterhaltsberechtigten Personen, hohen Unterkunftskosten, Diätverpflegung (§ 850f ZPO).

Pfandung von Unterhalt / wegen vorsatzlich begangener unerlaubter Handlung!

Bei Vollstreckung wegen ruckstandigen oder laufenden **Unterhalt** kann der Glaubiger nach § 850d Abs. 1 ZPO beantragen, dass die Freibetrage nach Anlage 1 zu § 850c Abs. 3 ZPO keine Anwendung finden. Der Pfandungsschutz ist dabei auf den notwendigen Unterhalt zu beschranken, der dem individuellen Sozialhilfesatz entspricht. Hier wird im Pfandungs- und Uberweisungsbeschluss genau festgelegt, was dem Mitarbeiter hochstens bleiben darf.

Die Privilegierung ist allerdings zeitlich beschrankt (§ 850d Abs. 1 S. 4 ZPO). Fur **ruckstandige Unterhaltsanspruche**, die langer als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass eines Pfub fallig geworden sind, kann der Schuldner die Privilegierung nicht in Anspruch nehmen.

Wird die Zwangsvollstreckung aus einem Titel wegen einer **vorsatzlich begangenen unerlaubten Handlung** betrieben, kann der Glaubiger nach § 850f Abs. 2 ZPO beantragen, dem Schuldner nur den notwendigen Unterhalt zu belassen (= individueller Sozialhilfesatz).

Rangfolge

Bei mehreren Pfändungen gilt das Prioritätsprinzip. Die Gläubiger des Arbeitnehmers sind in exakt der Reihenfolge zu befriedigen, in der die Pfändungen wirksam wurden, die Beschlüsse zugestellt worden sind. **Ausnahme:** Im Pfändungsbeschluss wird mitgeteilt, welche Forderungen anderen vorzuziehen sind.

Selbiges gilt bei der **Aufrechnung** des Arbeitgebers bei eigenen Forderungen gegen den Arbeitnehmer, bspw. aus einem Darlehen. Die Aufrechnung muss vor Zugang der Pfändung erklärt oder vereinbart worden sein.

Unterhalt kann Vorrang haben, da der vom Gericht bei einer Unterhaltspfändung festgelegte „Freibetrag“ meistens niedriger ist als der aus der amtlichen Tabelle. Darum kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber an einen Unterhaltsgläubiger zahlen muss, obwohl der „normale“ Schuldner, der früher gepfändet hat, leer ausgeht.

Vollstrecken mehrere **Unterhaltsgläubiger** nach § [850d](#) ZPO oder sind andere Unterhaltsgläubiger zu berücksichtigen, richtet sich die Reihenfolge nicht nach § [804](#) Abs. 3 ZPO, sondern nach § [850d](#) Abs. 2 ZPO: - zuerst minderjährige unverheiratete Kinder, dann der Ehegatte, dann der frühere Ehegatte und Elternteil mit seinem Anspruch nach §§ [1615l](#), [1615n](#) BGB.

Vorpfändung (vorläufiges Zahlungsverbot)

Da zwischen dem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und dem tatsächlichen Erlass mehrere Tage oder Wochen vergehen können, bietet sich eine Vorpfändung an. Diese ist nur wegen einer Geldforderung in eine Geldforderung zulässig (§ 829 ff ZPO).

Die **Vorpfändung** hat die Wirkungen eines vollzogenen Arrestes gemäß § 930 Abs. 2 ZPO. Das bedeutet, dass der Drittschuldner nicht leisten darf, selbst wenn später ein *anderer* Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugeht, wenn er nicht riskieren will, die Zahlung noch einmal erbringen zu müssen. Im Zweifel **Hinterlegung**.

Sie dient der Sicherung des Rangs bei der Befriedigung der Forderung. Voraussetzung für eine Vorpfändung ist nur das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels. Mit der Vorpfändung stellt ein Gerichtsvollzieher, der von einem Gläubiger beauftragt wird, dem Schuldner und dem Drittschuldner eine schriftliche Erklärung zu, welche besagt, dass eine Pfändung von Forderungen ansteht. Damit die durch diese Vorpfändung erreichte Rangordnung gewahrt bleibt, muss innerhalb eines Monats die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen. **Der Gläubiger kann aber mehrere Vorpfändungen zustellen (jeweils neue Monatsfrist).**

Folgen bei Nichtbeachtung oder Fehlern

Gibt der Arbeitgeber die Drittschuldnererklärung falsch (d. h. unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen und der konkreten Vorgaben des Pfändungsbeschlusses) oder nicht innerhalb der 14-tägigen Frist ab, macht er sich schadensersatzpflichtig.

Ein Schaden kann z. B. dadurch entstehen, dass der Gläubiger im Vertrauen auf die Drittschuldnererklärung nicht versucht, seine Forderung auf andere Weise einzutreiben.

Leistet der Arbeitgeber an den *Falschen*, muss er noch einmal zahlen. Der Rückforderungsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer geht meistens ins Leere, scheitert an bereits vorliegenden Kontenpfändungen etc.

Abwälzung der Kosten auf den Arbeitnehmer

Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Abgabe der Drittschuldnererklärung, die Berechnung und Abführung des pfändbaren Arbeitseinkommens entstehen, können höher sein als die der normalen Lohnzahlung. Grundsätzlich können diese Mehrkosten weder vom Arbeitnehmer noch vom Gläubiger einbehalten oder zurückverlangt werden.

Auch kann eine Kostenerstattungspflicht nicht durch Betriebsvereinbarung getroffen werden, da die Pfändung mittelbare Folge der Gestaltung der privaten Vermögenssphäre durch den Arbeitnehmer ist bezüglich derer die Betriebsparteien keine Regelungskompetenz besitzen (BAG, Urteil vom 18.07.2006, 1 AZR 578/05).

Arbeitsvertraglich? **Individualvertraglich ja.** Beispiel:

Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers entstehen, trägt der Arbeitnehmer. Die entstehenden Kosten werden mit 5,00 EUR je Bearbeitungsvorgang (Schreiben, Überweisung, Drittschuldnererklärung, Mitteilung an Gerichte etc.) pauschaliert. Der Arbeitnehmer ist ggf. berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich geringer als die angegebenen 5,00 EUR ist.

In nahezu allen Betrieben überwiegen aber vom Arbeitgeber einseitig vorformulierte Arbeitsverträge. Seit dem 1.1.2002 unterliegen diese Formularverträge der **Inhaltskontrolle** nach den §§ 305 ff. BGB.

Danach müssen die Regelungen transparent sein und dürfen den Beschäftigten nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen oder gegen gesetzliche Leitgedanken verstoßen.

Ausgangspunkt ist, dass keinerlei gesetzliche Anspruchsgrundlage für eine Kostenerstattung besteht. Dem Drittschuldner sind die Drittschuldnerauskunft und die Bearbeitung und Abwicklung einer Pfändung vom Gesetzgeber als Pflicht übertragen worden. So sah es auch der BGH in einer Entscheidung betreffend Bearbeitungsgebühren einer Bank bereits im Jahr 1999 (BGHZ 114 S. 330, 335; 124 S. 254, 260; 136 S. 261, 266; 137 S. 43, 45 f.; Urteil vom 18.5.1999, a. a. O. S. 1273).

Derartige Klauseln dürften daher nach wie vor gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB **unwirksam** sein. Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts existiert jedoch noch nicht.

Kündigung des Arbeitnehmers

Nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Pfändungen einen derart hohen Arbeitsaufwand verursachen, dass es zu wesentlichen Störungen im Arbeitsablauf oder der betrieblichen Organisation kommt, kann eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus muss die Gefahr bestehen, dass es auch künftig zu solchen Störungen kommen wird.

Im Zweifel ist die Kündigung daher **unwirksam**.

Abtretung einer Gehaltsforderung

Wenn Abtretung und Pfändung des Arbeitseinkommens zusammentreffen, bestimmt sich die Berechtigung ebenfalls nach der **zeitlichen Reihenfolge**.

Ist die Abtretung (wirksam) schon vor der Pfändung erfolgt, dann hat der Zessionar als Neugläubiger bereits den Anspruch auf das Schuldhereinkommen erlangt. Dann geht die Einkommenspfändung ins „Leere“.

Es kann die Abtretung des (pfändbaren) Arbeitseinkommens durch Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer (einzervertraglich, aber auch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) **ausgeschlossen** sein (§ 399 BGB). Dann ist eine abredewidrige Abtretung (absolut) unwirksam. Die Pfändung hindert dieses Abtretungsverbot jedoch nicht (§ 851 Abs. 2 ZPO).

Beim abgeschwächten Abtretungsausschluss ist die Abtretung des (pfändbaren) Arbeitseinkommens nicht gänzlich untersagt, sondern von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig.